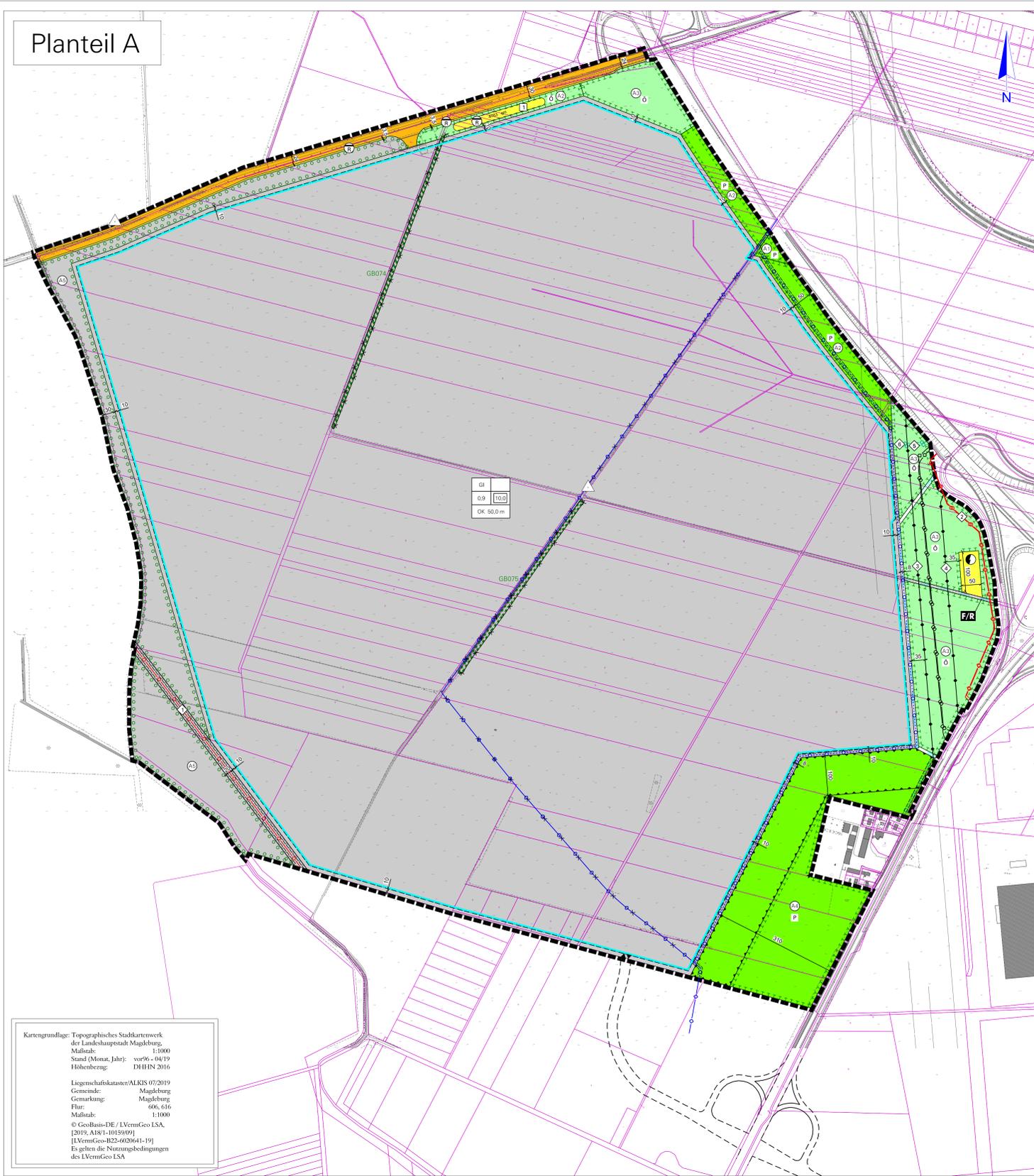


# Planteil A



Kartengrundlage: Topographisches Stadtkartenwerk der Landeshauptstadt Magdeburg  
Maßstab: 1:1000  
Stand (Monat, Jahr): vor/96 - 04/19  
Höhenbezug: DHHN 2016  
Liegenschaftskataster/ALKIS 07/2019  
Gemeinde: Magdeburg  
Gemarkung: Magdeburg  
Flur: 606, 616  
Maßstab: 1:1000  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2019, AIN1-H191909]  
[LVermGeo-B22-6020641-19]  
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

## Planzeichnungserklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanZV 90)

### I. Planzeichenfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,9 = Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 L. V. m. §§ 17 und 19 BauNVO)

10,0 = Baumannzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 L. V. m. § 21 BauNVO)

OK 50,0 m = Oberkante Gebäude in Meter über mittlere Geländeoberfläche als Höchstmaß, Bezugshöhe siehe Punkt 2.1. der textlichen Festsetzungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 L. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Fuß- / Radweg (Betriebsweg)

Ein- / Ausfahrt (geplante Anbindung an die B81)

5. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Elektrizität

Regenwasserrückhaltebecken

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünflächen

öffentliche Grünflächen

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Geplante Straßenanbindung zur B 81

II. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Gasleitung "FGL 103 DN 900 ONTRAS" mit beidseitig 10 m Schutzstreifen

Gasleitungen "FGL 67 DN 500 ONTRAS" / "FGL 103,09 DN 600 ONTRAS" mit beidseitig 8 m Schutzstreifen

380-kV-Freileitung Wolmirstedt - Förderstedt 437/438 (50Hertz) mit beidseitig 35 m Schutzstreifen

110-kV-Freileitung Förderstedt - Magdeburg LH-12-2000 (Avacon) mit beidseitig 35 m Schutzstreifen

Rohstoffpipelines RRB / PST (DOW) mit beidseitig 3 m Schutzstreifen

Wasserleitungen unterirdisch DN600 SI (TWM) mit beidseitig 4 m Schutzstreifen, Planung

Wasserleitungen unterirdisch DN600 SI (TWM) mit beidseitig 4 m Schutzstreifen, Rückbau

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB). Eine Befreiung zum Antrag auf Ausnahme von den Verboten nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG wurde in Aussicht gestellt.

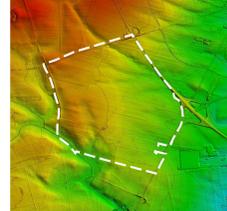
Maßnahmenflächen der DEGES im Rahmen des Neubaus der BAB 14

trigonometrischer Festpunkt

Schmutzwasserableitung unterirdisch DN (AGM) mit beidseitig 3m Schutzstreifen, Planung

Niederschlagswasserleitung unterirdisch DN (AGM) mit beidseitig 4m Schutzstreifen, Planung

Höhenplan



## Planteil B Textliche Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO)**
  - Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art unter Beachtung der Anlage 1 des Abstandserlasses Sachsen-Anhalts (v. 25.8.2015 MBl. LSA S. 758). Maßgeblich ist die Begrenzungslinie der „Siedlung Baumschule“ (Splittersiedlung im Außenbereich gem. § 35 BauGB).
    - Im Industriegebiet sind folgende Nutzungsarten nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 2 BauNVO):
      - Spezialbetriebe und sonstige Logistikbetriebe
      - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Einzelhandelsbetriebe,
      - ebenerdige Photovoltaikanlagen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 und 9 BauNVO)**
  - Bezugshöhe für die festgesetzte Gebäudehöhe ist die mittlere Geländeoberfläche mit 95 m über NNH (DHHN2016).
  - Eine Überschreitung der maximalen Bauhöhe von 50 m ist ausnahmsweise zulässig für notwendige technische Anlagen und Aufbauten (§ 16 Abs. 6 BauNVO), wenn die obere Luftfahrtbehörde zustimmt (§ 12 Abs. 3 LuftVfC).
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 10 BauNVO)**
  - Im GI-Gebiet ist für den ÖPNV ein Wegerecht von mind. 6,5 m Breite einzuräumen, das eine Durchfahrt von der L 50 an die B 81 ermöglicht. Bis zur Fertigstellung der Anbindung an die B 81 ist die Möglichkeit einer Wendeschleife nach RAS1 06 (Bild 61, Flächenbedarf für Gelenkschleife) sicherzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 2 Nr. 2 BauGB).
- Artenschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
  - Für die besonders geschützten Arten Feldhamster und Feldlerche sind folgende Maßnahmen im Vorgriff der Baumaßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen und für 25 Jahre zu erhalten.

Hierzu ist ein Vertrag mit einer in Sachsen-Anhalt anerkannten Einrichtung für die Übernahme von Kompensationspflichten zu schließen.

    - Feldhamster**

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Hamster sind vor Baubeginn umzusedeln. Die Hamsterumsetzung hat ausschließlich im Zeitraum von Anfang April bis 31. Mai und ab 25. August bis 30. September unter fachlicher Anleitung in Abstimmung mit der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Nach der Umsiedlung ist die betreffende Fläche, sofern Baumaßnahmen nicht unmittelbar bevorstehen, vom Mutterboden zu bedecken, regelmäßig zu mähen oder zu grubbern. Eine Ausgleichsfläche von 14,5 ha ist im Vorkommsgebiet des Feldhamsters (Territorium der Landeshauptstadt Magdeburg oder Naturraum der Magdeburger Börde) bereitzustellen und hamsterfreundlich zu bewirtschaften (Hamstermutterzelle). Die Maßgaben für eine „hamsterfreundliche“ Bewirtschaftung sind dem Umweltbericht zu entnehmen.
    - Feldlerche**

Es sind 194,25 ha Feldvogelstreifen in Naturraum der Magdeburger Börde anzulegen. Die Standorte der Feldvogelstreifen werden jährlich entsprechend der Bewirtschaftung (Fruchtfolge).
    - Produktionsintegrierte Artenschutzmaßnahmen für Hamster, Feldlerche und weitere Arten der Agrarlandschaft im Naturraum der Magdeburger Börde sind folgende Maßnahmen im Rahmen der externen Ausgleichsmaßnahmen (Ökokoordinationsmaßnahmen) umzusetzen:**
      - Anlegen einer extensiv bewirtschafteten Ackerfläche auf mindestens 17 ha (ortsfest).
      - Anlegen von mehrjährigen Blühstreifen heimischer Arten (mehrfachfrüchtige Mischungen aus gebietsheimischen Wildkräutern), mit einer Mindestbreite von 5 m und einer Flächengröße von mindestens 30 ha. Die Standorte der Blühstreifen können alle zwei Jahre entsprechend der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) wechseln.
- Zum Schutz der Avifauna und Minderung der Lärmemission sind Eingriffe in den bestehenden Gehölzbestand und Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der jährlichen Hauptbrutzeiten (vom 01. März bis 31. September) zu beschränken.**
- Biotope (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
  - Vor der Beseitigung der beiden geschützten Biotope GB 0074 und GB 0075 ist auf dem Flurstück 5005 der Flur 486, Gemarkung Magdeburg ein Feldgehölz wie folgt zu entwickeln:
    - Beidseitig sind zwei sechseckige Feldhecken zu pflanzen, mit einem Abstand von 3 - 5 m zum Rand des Flurstücks.
    - Die Flurstücksgrenze ist alle 50 m durch Biotopstützen zu markieren.
    - Das Flurstück ist mit einem Wildverbisszaun zu schützen.
    - Zwischen den Hecken ist Grünland (gebietsheimisches Saatgut) anzulegen und entsprechend dem Umweltbericht mit Baumgruppen und Strauchpflanzungen zu gliedern.

- Ausgleichsmaßnahmen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB, § 9 Abs. 1 a BauGB, § 1 a Abs. 3 BauGB, § 135 a BauGB)**
  - Pflanzbindungsfläche**
    - Die mit A 1 gekennzeichnete Fläche ist eine Maßnahmenfläche des DEGES im Rahmen des Neubaus der BAB 14 (siehe nachrichtliche Übernahme). Auf der Fläche sind die vorhandenen Pflanzungen zu erhalten.
  - Ausgleichsflächen innerhalb des Gebietes**
    - Die mit A 2 gekennzeichneten Flächen sind als Feldgehölzhecken zu entwickeln und geschlossen gemäß dem Artenspektrum des Traubeneichen-Winterföhren-Hainbuchen-Mischwaldes (standortgemäße, potentielle natürliche Vegetation) zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Je 100 m<sup>2</sup> Pflanzgebietsfläche sind mindestens 40 Sträucher und 4 Laubbäume (Hochstämme) zu pflanzen. Die Qualität der Gehölze richtet sich nach den Festsetzungen in Punkt 8.
    - Die Begrünung der Flächen unter Freileitungen bzw. unter Rohrleitungstrassen (Freihalten der Schutzstreifen, und der Vorbehaltfläche für die Autobahnauffahrt) als extensives (mesophiles) Grünland (A 3). Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Flächen sind extensiv als Grünland zu bewirtschaften. Dazu sind die Flächen mindestens 2-mal jährlich zu mähen. Einzelsträucher mit einer maximalen Höhe von 3,0 m sind zulässig. Der Umkreis von 20,0 m um die Freileitungsmasten ist von jeglicher Unterpflanzung freizuhalten.
  - Die mit A 4 gekennzeichneten Flächen sind als extensive Wiesenflächen mit eingestreuten Feldgehölzbereichen (Traubeneichen-Winterföhren-Hainbuchen-Mischwald) in Form von Strauchinseln und Baumgruppen mit großkronigen Bäumen anzulegen. Auf der Grünfläche sind je 500 m<sup>2</sup> Grünfläche 4 Bäume (zwei Hochstämme und zwei Heister) und 40 Sträucher zu pflanzen. Die Restflächen sind als naturnahe Wiesenflächen zu entwickeln. Diese Wiesenflächen sind mindestens einmal (maximal zweimal) jährlich zu mähen. Die Qualität der Gehölze richtet sich nach den Festsetzungen in Punkt 8.
  - Die mit A 5 gekennzeichneten Flächen sind als Feldgehölze zu entwickeln und geschlossen gemäß dem Artenspektrum des Traubeneichen-Winterföhren-Hainbuchen-Mischwaldes (standortgemäße, potentielle natürliche Vegetation) zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Je 100 m<sup>2</sup> Pflanzgebietsfläche sind mindestens 40 Sträucher und 4 Laubbäume (Hochstämme) zu pflanzen. Die Qualität der Gehölze richtet sich nach den Festsetzungen in Punkt 8.
  - In allen ausgewiesenen Grünflächen sind bis maximal 50 % der Fläche naturnahe Regenwasserversickerungs- oder Verdunstungsanlagen zulässig. Die Flächen sind extensiv als Grünland zu bewirtschaften. Dazu sind die Flächen mindestens 2-mal jährlich zu mähen. Einzelsträucher mit einer maximalen Höhe von 3,0 m sind zulässig.
- Ausgleichsflächen außerhalb des Gebietes**
  - Das verbleibende Ausgleichsdefizit in Höhe 4.984,600 Wertpunkten nach dem Modell des Landes Sachsen - Anhalt ist außerhalb des Bebauungsplans auszugleichen. Hierzu ist ein Vertrag mit einer in Sachsen-Anhalt anerkannten Einrichtung für die Übernahme von Kompensationspflichten zu schließen.
- Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
  - Begrünung Stellplätze**
    - Einerlei Stellplätze sind aus Gründen des Mikroklimas mit einem Baumdach zu überstellen. Dabei ist je 5 angefangene Stellplätze ein mittel- bis großkroniger standortgerechter Baum, in eine mind. 2 m breite und mind. 10 m große überseigte Pflanzfläche zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Abgängige Bäume sind in der nächsten Planperiode zu ersetzen.
    - Ausnahmen von einem Baumdach sind möglich bei LKW-Stellplätzen. In diesem Fall können die Bäume am Rand der Stellplätze platziert werden.
  - Innenhalb der öffentlichen Grünfläche A4 kann die Lage des Fuß- und Radweges variieren.
- Festsetzung der Qualität der Pflanzungen**
  - Die zur Anpflanzung festgesetzten Laubbäume- und Straucharten müssen:
    - bei Baumpflanzungen auf den Parkplätzen, Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm
    - bei allen weiteren Baumpflanzungen, Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm
    - bei Heistern für Pflanzungen eine Höhe von mindestens 1,0 m (ohne Ballen), mind. 2x verpflanzt.
    - bei Sträuchern für Flächenbepflanzungen eine Höhe von mindestens 0,6 m (ohne Ballen, mind. 2 x verpflanzt) aufweisen.
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
  - In der privaten Grünfläche A4 ist ein Schallschirm (Erdwall, Schallschutzwand oder eine Wall-Wand-Kombination) mit einer maximalen Höhe von h = 15 m zulässig. Die Bezugshöhe ist die mittlere Geländeoberfläche mit 95 m über NNH (DHHN2016).
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
  - Der biologisch aktive Oberboden ist in einer Dicke von mindestens 40 cm abzutragen, zu lagern und einer weiteren Nutzung zuzuführen.

- Nachrichtliche Übernahmen**
    - Die mit A 1 gekennzeichnete Fläche ist eine Maßnahmenfläche des DEGES im Rahmen des Neubaus der BAB 14. Gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Eingriffe in den bestehenden Gehölzbestand und Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der jährlichen Hauptbrutzeiten (vom 01. März bis 30. September) zu beschränken.
    - Archäologie**

Im Plangebiet bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Aus diesem Grunde und vor allem um Verzögerungen und Bauhindernisse im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. ÖVG MD 2 L 154/10 vom 26.07.2012. Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besteht eine gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwarteter freigelegter archäologischer Funde oder Befunde.
    - Baumschutzsatzung**

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Magdeburg - Baumschutzsatzung - vom 12.02.2009, Amtsblatt Nummer 06/2009) ist einzuhalten. Für Eingriffe in den Wurzelbereich bestehender Bäume sind die Festlegungen der DIN 18920 bzw. der RAS LG 4 in der aktuellen Fassung verbindlich.
    - Pflanzarbeiten**

Bei den Pflanzarbeiten ist die DIN 18916 zu beachten.
  - Bodenschutz**
    - Boden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Im Übrigen gelten die DIN 18915 in der aktuellen Fassung sowie das Bodenschutzgesetz (BodSchG), insbesondere § 4.
  - Niederschlagswasser**
    - Die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern (§§ 56 Satz 2 WHG, 79 b WG LSA). Das anfallende Niederschlagswasser soll entsprechend der Maßgaben des §§ 55 Abs. 2 WHG ortsnah versickern, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
  - Abstände baulicher Anlagen zu angrenzenden Straßen**
    - Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen im Abstand bis zu 40 m zu Bundesautobahnen (hier BAB 14) keine Hochbauten jeder Art errichtet werden. Die übrigen Baubeschränkungen des § 9 Abs. 1 FernStrG sind zu beachten.
  - Im Abstand bis zu 100 m zu Bundesautobahnen bedürfen bauliche Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.**
  - Im Abstand bis zu 40 m zu Landesstraßen bedürfen bauliche Anlagen gemäß § 24 Abs. 2 StrG LSA der Zustimmung der Straßenbaubehörde.**
  - Innenhalb der gemäß § 9 Abs. 2 FStVG geltenden 100 m Baubeschränkungszone entlang der BAB 14 sind freistehende, großdimensionierte und insbesondere bewegliche oder beleuchtete Werbeanlagen mit Ausrichtung auf die BAB 14 grundsätzlich auszuschließen. Werbeanlagen an Gebäuden am Ort der Leistung sind möglich, dem Fernstraßen-Bundesamt jedoch im Einzelfall zu deren Genehmigung zwecks Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStVG gesondert vorzulegen.**
  - Die Vorgaben gelten auch an den Verbindungsrampen der Anschlussstellen, § 9 Abs. 2 FStVG.**
  - Gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 10.02.2000 zur Verlängerung der Start- und Landebahn des Flugplatzes Magdeburg liegt das Plangebiet im Bauschutzbereich (§ 12 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) / § 51 Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO)). Ergänzend wurden Hindernisbegrenzungsflächen festgelegt gemäß BMV-Richtlinie vom 19.08.1971. Durchdringen Gebäude oder Bauwerke den Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Magdeburg, ist eine Kennzeichnung als Luftfahrtschutzbereich erforderlich. Die Höhenlage des Bauschutzbereiches ist der Stellungnahme der Flugplatzbetriebsgesellschaft (Anlage zur Begründung) zu entnehmen.**
- Hinweise**
  - Eine Bebauung von Flächen innerhalb der Schutzstreifen bzw. den Sicherheitsabständen der Leitungstrassen ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Versorgungsträger möglich.
  - Das Gebiet ist als Bombenabwurfgebiet registriert. Vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen ist eine Kampfmittelräumdung bzw. bei Erforderlichkeit eine Kampfmittelbeseitigung durchzuführen.
  - Alle der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden. Die in Sachsen-Anhalt anerkannte Einrichtung für die Übernahme von Kompensationspflichten sind folgenden Verordnungen und Bekanntmachungen zu entnehmen:
    - Verordnung zur Übertragung von Kompensationspflichten (GVBl. LSA Nr. 17/2011 vom 31. August 2011)
    - Bekanntmachung vom 15.11.2013 „Anerkannte Einrichtungen für die Übernahme von Kompensationspflichten (MBI LSA Nr. 41 vom 16. Dezember 2013)“
    - Bekanntmachung vom 13.10.2016 „Anerkannte Einrichtungen für die Übernahme von Kompensationspflichten, Änderung“ (MBI LSA Nr. 40 vom 21. November 2016).

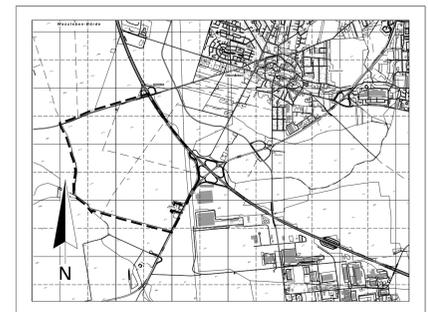
Landeshauptstadt  
Magdeburg  
DS0552/21 Anlage 2  
Stadtplanungsamt Magdeburg

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 353-2

EULENBERG

Stand: November 2021

Maßstab: 1 : 5 000



Planerfassend:  
Landeshauptstadt Magdeburg  
Stadtplanungsamt  
An der Steinkuhle 6  
39 128 Magdeburg  
Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000  
Stand des Stadtkartenausgusses: 11/2020